

§ 6

(1) Die Hersteller der Kammgarn- und Streichgarngewebe sind verpflichtet, für die Bestände an Garnen, unvollendeter Produktion und fertigen Erzeugnissen bei den Herstellern der Kammgarn- und Streichgarnespinnere die Angaben gemäß § 3 zu erfragen. Sie dürfen ab 5. Mai 1960 nur Lieferungen mit Angabe der Qualitätsnomenklaturnummer vornehmen. „Die Hersteller der Kammgarn- und Streichgarnespinnere sind verpflichtet, diese Angaben den Webereien unverzüglich mitzuteilen.“

(2) Die Hersteller der Herren- und Juniorenoberbekleidung sind verpflichtet, für die Bestände an Geweben, unvollendeter Produktion und fertigen Erzeugnissen die ersten 5 Stellen der Qualitätsnomenklaturnummer bei den Herstellern der Gewebe zu erfragen. Sie dürfen ab 16. Mai 1960 nur Lieferungen mit Angabe der fünfstelligen bzw. siebenstelligen Qualitätsnomenklaturnummer vornehmen. Die Hersteller der Kammgarn- und Streichgarngewebe sind verpflichtet, die ersten 5 Stellen der Qualitätsnomenklaturnummer den Konfektionsbetrieben unverzüglich bekanntzugeben.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt

a) für die Hersteller von Kammgarn- und Streichgarnespinnern aus Wolle, Zellwolle und synthetischen Fasern sowie Hersteller von Kammgarn- und Streichgarngeweben aus Wolle, Zellwolle und synthetischen Fasern am 5. Mai 1960,

b) für die Hersteller von Herren- und Juniorenoberbekleidung aus Kammgarn- und Streichgarngeweben aus Wolle, Zellwolle und synthetischen Fasern am 16. Mai 1960,

c) für die Betriebe des Groß- und Einzelhandels mit Übernahme der von den Herstellern mit der Qualitätsnomenklaturnummer ausgezeichneten Erzeugnisse

in Kraft

Berlin, den 2. Mai 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

I. V.: Dr. Feldmann

Mitglied der
Staatlichen Plankommission

Der Minister
für Handel und Versorgung

I. V.: Lorenz

Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

xu vorstehender Anordnung

Richtlinie

zur Bestimmung der Qualitätsnomenklaturnummer

Die Qualitätsnomenklaturnummer ist wie folgt gegliedert:

	Stelle der Nomenklatur ¹						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Stelle: Gewebeart							
Kammgarngewebe	1						
Streichgarngewebe	2						
2. Stelle: Wollqualität							
Differenzierung gemäß Anlage 2 der Anordnung							
Stichelhaarfreie Wolle			£ 1				nur bei
Gemischte Wolle			i 1				Wollgeweben
Stichelhaarhaltige Wolle							
Bei Geweben mit einem Wollanteil unter 30 %					0		

Stelle der Nomenklatur

I. 2. 3. 4. u. 5. 6. u. 7..

3. Stelle: Garn- bzw. Wollfeinheit							
a) Garnfeinheit bei Kammgarngeweben							
Differenzierung gemäß Anlage 3 der Anordnung							
Nm 48 und feiner					1		
Nm 36 bis unter Nm 48					2		
bis unter Nm 36					3		
b) Wollfeinheit bei Streichgarngeweben							
Differenzierung gemäß Anlage 4 der Anordnung							
Feine Wolle					4		
Halbgroße Wolle					5		
Große Wolle					6		
Bei Geweben mit einem Wollanteil unter 30 %					0		
4. u. 5. Stelle: Materialzusammensetzung							
Differenzierung gemäß Anlage 5 der Anordnung							
0 % bis unter 20 % Wollanteil, Rest sonstige Textilwerkstoffe						01	
20% bis unter 30% Wollanteil, Rest sonstige Textilwerkstoffe						02	
30 % bis unter 45 % Wollanteil, Rest sonstige Textilwerkstoffe						11	
45% bis unter 60% Wollanteil, Rest sonstige Textilwerkstoffe						12	
60% bis unter 80% Wollanteil, Rest sonstige Textilwerkstoffe						13	
80 % und mehr Wollanteil, Rest sonstige Textilwerkstoffe						14	
50% Zellwolle, 50 % Polyacrylnitrilfasern oder Polyesterfasern						21	
30 % Zellwolle, 30 % Wolle, 40% Polyacrylnitrilfasern oder Polyesterfasern						31	
30 % Zellwolle, 40 % Wolle, 30 % Polyacrylnitrilfasern oder Polyesterfasern						32	
50 % Zellwolle, 10 % bis 25% Wolle, 25 % bis 40 % Polyacrylnitrilfasern oder Polyesterfasern (gilt nur für Kammgarngewebe)						33	
50 % Zellwolle, 25 % bis 40 % Wolle, 10% bis 25% Poly- acrylnitrilfasern oder Poly- esterfasern (gilt nur für Kammgarngewebe)						34	
16% Zellwolle, 27% Polyacrylnitrilfasern, 57 % Wolle (gilt nur für den Artikel „Eisbär“ des VEB Ver- einigte Feintuchwerke Forst)						35	
20% Zellwolle, 30 % Wolle, 50 % Polyesterfasern						36	
50 % Wolle, 50 % Polyester- fasern (gilt nur für Kammgarngewebe)						41	
45% Wolle, 35% Polyester- fasern, 20% Zellwolle (gilt nur für Kammgarngewebe)						42	